Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1868

06. 06. 78

Sachgebiet 83

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz – KOV – 10. AnpG-KOV) – – Drucksachen 8/1735, 8/1843 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 40 a)

Nummer 28 ist wie folgt zu fassen:

‚28. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als 55 vom Hundert des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von fünf Zehntel des festgestellten auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrages."

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Hälfte" durch die Worte „55 vom Hundert" ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „so gilt, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 die Hälfte" durch die Worte „so sind, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 55 vom Hundert" ersetzt.'

Bonn, den 6. Juni 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

In anderen Bereichen der sozialen Sicherung werden die Bezüge der Witwe in der Regel im Verhältnis 60 v. H. von denen des verstorbenen Ehemannes abgeleitet; auch die Grund- und Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beträgt für Witwen 60 v. H. der Grund- und Ausgleichsrente des Beschädigten. Es wäre daher sachlich geboten und systemgerecht, auch bei Feststellung des Schadensausgleichs für Witwen nicht nur die Hälfte, sondern 60 v. H. des Vergleichseinkommens des Verstorbenen zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen hohen finanziellen Mehraufwendungen sollte die Ableitungsquote jedoch wenigstens auf 55 v. H. erhöht werden. Im übrigen ist auch beim Schadensausgleich eine Erhöhung der Entschädigungsquote von 4/10 auf die Hälfte geboten.

Die Kosten der Anhebung des Schadensausgleichs für Witwen belaufen sich auf 135 Mio DM in 1979.